

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1968	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	31. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Richtlinien zur Durchführung der Rachitisprophylaxe	232
221	29. 1. 1968	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung	232
23234	15. 1. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anerkannte Institute für Baugrundfragen	234
5202 20330 20331	22. 1. 1968	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	235

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Personalveränderungen	236
	Innenminister	
30. 1. 1968	Bek. – Paß- und Ausländerwesen; Diebstahl von Paßvordrucken und Stempeln	236
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 3. v. 1. 2. 1968	238

I.

2128

**Richtlinien
zur Durchführung der Rachitisprophylaxe**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1968 —
VI A 5 — 41.11.02

Der RdErl. v. 5. 2. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
Die Stoßprophylaxe in Tablettenform ist zu bevorzugen, wenn die wissenschaftlich empfohlene protrahierte Prophylaxe im häuslichen Bereich nicht gesichert erscheint.
2. In Nummer 4.2 erster Absatz entfällt der zweite Satz.
3. Nummer 5.1 erster Satz erhält folgende Fassung:
Für die Durchführung der Rachitisprophylaxe können die Gesundheitsämter Zuwendungen des Landes wie folgt erhalten:
50 % der Kosten der Dauer- oder Stoßprophylaxe mit Vitamin-D₃-Gaben im Rahmen der Rachitisprophylaxe im ersten Lebensjahr.

— MBl. NW. 1968 S. 232.

221

**Verteidigungslasten
Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut
im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1968 —
VL 4100 — 2657/67 III B 3

1. Die Nummer 2 des ersten Absatzes meines RdErl. v. 1. 8. 1962 (SMBL. NW. 221) erhält folgende Fassung:
2. An Stelle des allgemeinen Vorbehaltes unter A 6 e der „Bestimmungen“ (Anlage 1 d. Erl. v. 8. 5. 1962) treten im Einverständnis mit dem Bundesminister der Finanzen nachstehende Aufbewahrungszeiten:

Bezeichnung der Akten	Aufbewahrungsdauer
aa) auf dem Sachgebiet Beschäftigte bei den Streitkräften	
1. Personalakten einschließlich Verdienstnachweiskarten zur Gruppenversicherung	
a) bei Ausscheiden	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer ausgeschieden ist
b) bei Tod	3 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Arbeitnehmer verstorben ist
2. Prozeßakten über Arbeits- und Sozialrechtsstreite	5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde
Bei höchstrichterlichen Entscheidungen sind die Akten anschließend an das Staatsarchiv abzugeben	
3. Lohnstammkarten	20 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Stammkarte geführt wurde, oder in dem die letzte Eintragung erfolgt ist; ausgenommen sind bis auf weiteres die Lohnstammkarten aus den Jahren 1945 bis einschließlich 1948
4. Monatliche Lohnzusammenstellungen	2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem sie erstellt wurden
5. Anordnungsunterlagen (Zeit- und Anwesenheitslisten, sonstige Nachweise)	
a) für Lohnzahlungen	2 Jahre } nach Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die Zahlung erfolgte
b) für Reisekosten	
c) für Erstattung geltend gemachter Barausgaben	
6. Lohnpfändungsunterlagen	5 Jahre nach Ablauf der Verpflichtungen als Drittschuldner
7. Abstimmungsberichte an die Streitkräfte	2 Jahre nach Ablauf des Rechnungsjahres, für die sie erstellt wurden

Bezeichnung der Akten	Aufbewahrungsfrist
bb) auf dem Sachgebiet Besatzungs-, Stationierungs- und Truppenunrechtsschäden sowie Überlassung von Liegenschaften	
1. Personenschäden	
a) Entschädigungseinzelakten (einschl. Härteausgleichsakten)	} 30 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig abgewickelt worden sind (durch Bescheid, Entschließung, rechtskräftiges Urteil); sind Entschädigungsrenten zu zahlen, frühestens 5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Rente gezahlt worden ist; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin S. 266)
b) Prozeßakten	
2. Sachschäden (einschl. Belegungsschäden und irreguläre Requisitionen)	
a) Entschädigungseinzelakten	10 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin S. 266)
b) Prozeßakten	
3. Manöverschäden	
a) Entschädigungseinzelakten (Normalverfahren)	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin 1962 S. 266)
b) Prozeßakten	
c) Entschädigungseinzelakten (vereinfachtes Verfahren)	2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem die Ansprüche endgültig und ohne Vorbehalt abgewickelt worden sind
d) Manöverankündigungen, soweit keine Manöverschäden geltend gemacht werden	2 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldefrist abläuft
4. Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Sachen zur Nutzung (einschließlich Überlassungsverträge)	
a) Einzelakten	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem sämtliche Ansprüche aus der Inanspruchnahme bzw. Anmietung endgültig abgewickelt worden sind; für Prozeßakten gilt Abschn. A, Nr. 11 der Anlage der Regelung v. 8. 5. 1962 (MinBIFin 1962 S. 266)
b) Prozeßakten	
cc) ferner	
1. Lieferungen und Leistungen an die Besatzungs- oder Stationierungstreitkräfte (einschließlich Akten über Beschwerdefälle, jedoch außer Bauakten)	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Verfahren endgültig abgeschlossen worden ist
2. Bundesdarlehen Einzelakten	5 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Darlehen getilgt worden ist
3. Lagerbücher der ehemaligen Möbellager der Besatzungstreitkräfte; Versteigerungsprotokolle	3 Jahre nach Auflösung des Möbellagers bzw. Durchführung der Versteigerung
4. Abstimmung der anerkannten Besatzungskosten mit den Streitkräften	3 Jahre nach Beendigung des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen
5. Abrechnung mit der ehemaligen französischen Besatzungsmacht und Verwendungsnachweise Formbl. A 1 und A 2	3 Jahre nach Beendigung des Rechnungsjahres, auf das sie sich beziehen

Sofern jedoch in den einzelnen Dienststellen besondere Schwierigkeiten bezüglich der Aufbewahrung des Schriftgutes bestehen, erhebe ich keine Bedenken, wenn in dem unbedingt erforderlichen Umfang eine Aussonderung von Schriftgut, das sich auf allgemeine Eingaben, formlose Beschwerden über den Einzelfall u. ä. bezieht, vorgenommen wird. Dies hat jedoch unter der Verantwortlichkeit eines besonders zu bestellenden, nicht der Registratur angehörenden Beamten zu geschehen, der auf Grund seiner dienstlichen Stellung und seiner Kenntnisse und Erfahrungen über den nötigen Überblick verfügt, um die Unschädlichkeit der Maßnahme besonders auch im Hinblick auf zwischenstaatliche Verhandlungen beurteilen zu können.

2. In demselben RdErl. wird der Nummer 3 folgender Absatz angefügt:

An die Stelle des in Abschn. B unter II. 3. b) vorgesehenen Vorbehalts für Titelbücher für Warenlieferungen und Dienstleistungen an die ehemaligen Besatzungsmächte tritt in gleicher Weise wie für die übrigen Sachbücher der Kassen der Verteidigungslastenverwaltung gemäß Abschn. B II. 1. a) eine Aufbewahrungszeit von 10 Jahren.

23234

Anerkannte Institute für Baugrundfragen

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau u. öffentliche Arbeiten v. 15. 1. 1968 — II B 1 — 2.712 Nr. 61/68

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 7. 9. 1961 (SMBl. NW. 23234) wird durch nachstehende Anlage ersetzt.

Anlage

Anlage

Anerkannte Institute für Baugrundfragen**Baden-Württemberg**

1. Institut für Bodenmechanik und Grundbau der Technischen Hochschule Karlsruhe
75 Karlsruhe, Kaiserstraße 12
2. Bundesanstalt für Wasserbau,
Abt. Erd- und Grundbau
75 Karlsruhe, Hertzstraße 16, Bau 46
3. Geologisches Landesamt in Baden-Württemberg
Zweigstelle Stuttgart
7 Stuttgart, Schützenstraße 4
4. Forschungs- und Materialprüfungsamt
der Technischen Hochschule Stuttgart,
Abt. Erdbau, Otto-Graf-Institut
7 Stuttgart-Vaihingen,
Robert-Leicht-Straße 209
5. Ingenieurbüro Dipl.-Ing. G. Trauzettel
Sachverständiger für Baugrund und Gründungen
7 Stuttgart-Feuerbach, Fahrionstraße 13
6. Regierungsbaumeister Arthur Bieger
Unternehmung für Sondergründungen, Geophysik,
Baugrunduntersuchungen
7 Stuttgart S, Im Kienle 22

Bayern

1. Institut für Bodenmechanik und Grundbau der Technischen Hochschule München
8 München 2, Arcisstraße 21
2. Grundbauinstitut der Bayer. Landesgewerbeanstalt
Nürnberg
85 Nürnberg 2, Gewerbemuseumsplatz 2
3. Bayer. Geologisches Landesamt München
8 München, Prinzregentenstraße 28
4. Versuchsanstalt für Erd- und Grundbau
Dr.-Ing. Waschek
887 Günzburg (Donau), Dillinger Straße 3—5

Berlin-West

1. Grundbau-Institut an der Technischen Universität
Berlin
1 Berlin 12, Hardenbergstraße 34
2. Deutsche Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik
— DEGEBO —
1 Berlin 12, Jebensstraße 1

Bremen

1. Anstalt für Baustoffprüfung und Baugrundfragen,
Abt. II, Laboratorium für Bodenmechanik,
Erd- und Grundbau
28 Bremen, Langemarkstraße 116

Hamburg

1. Bundesanstalt für Wasserbau, Abt. Erd- und Grundbau
Außenstelle „Küste“
2 Hamburg 13, Moorweidenstraße 14
2. Erdbaulaboratorium Dr.-Ing. Karl Steinfeld
2 Hamburg-Altona, Königstraße 247
3. Geologisches Landesamt Hamburg
2 Hamburg 13, Oberstraße 88

Hessen

1. Versuchsanstalt für Bodenmechanik und Grundbau
an der Technischen Hochschule Darmstadt
61 Darmstadt, Hochschulstraße 1
2. Hessisches Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden, Leberweg 9
3. Versuchsanstalt für Erd- und Grundbau
Dr.-Ing. Waschek
Zweigstelle Frankfurt (Main), Leiter Dr.-Ing. Brendlin
6 Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 325
4. Erdbaulaboratorium Dr. Tropp und Dipl.-Ing. Neff
6303 Hungen (Oberhessen)
5. Bodenmechanik-Laboratorium Dr.-Ing. Gerhard Sior
Institut für Baugrundfragen
6 Frankfurt (Main) 1, Fritz-Reuter-Straße 28

Niedersachsen

1. Institut für Bodenmechanik der Technischen
Hochschule Hannover
3 Hannover, Am Klagesmarkt 1
2. Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung
3 Hannover, Wiesenstraße 72
3. Leichtweiß-Institut, Versuchsanstalt für Wasserbau und
Grundbau der Technischen Hochschule Braunschweig
33 Braunschweig, Pockelsstraße 4
4. Bodenmechanische Versuchsanstalt
Dr.-Ing. Hans-Oskar v. d. Heyde
33 Braunschweig, Broitzemer Straße 248
5. Erdbaulaboratorium Hannover
Dr.-Ing. Horst G. Giese
3 Hannover, Knochenhauerstraße 30
6. Erdbaulabor Dipl.-Ing. Naujoks
45 Osnabrück, Wersener Straße 58
7. Hannoversche Versuchsanstalt für Grundbau und
Wasserbau, Franzius-Institut der TH Hannover
3 Hannover, Nienburger Straße 4

Nordrhein-Westfalen

1. Institut für Wasserbau, Grundbau und Bodenmechanik
der Technischen Hochschule Aachen
51 Aachen, Templergraben 55
2. Erdbaulaboratorium Essen — Ingenieurbüro für
Grundbau, Prof. Dr.-Ing. J. Schmidbauer
43 Essen, Susannastraße 31
3. Bundesanstalt für Straßenbau, Abt. Baugrund
5 Köln-Raderthal, Brühler-Ecke Militärring-
straße
4. Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
415 Krefeld, Westwall 124
5. Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
an der Ingenieurschule für Bauwesen in Siegen
59 Siegen, Dr.-Ernst-Straße 19
6. Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
der Staatl. Ingenieurschule für Bauwesen in Wuppertal
56 Wuppertal-Barmen, Pauluskirchstraße 7
7. Erd- und Grundbau-Laboratorium der Rhein-Ruhr-
Ingenieurgesellschaft mbH., Leiter Dr.-Ing. Horn
46 Dortmund Burgwall 5

Rheinland-Pfalz

1. Grundbaulaboratorium Dr.-Ing. Paul Lehmann
55 Trier, Hohenzollernstraße 34
2. Laboratorium für Erd- und Grundbau der
Ingenieurschule Koblenz-Karthause
54 Koblenz-Karthause

Schleswig-Holstein

1. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein
23 Kiel-Wik, Mecklenburger Straße 22—24

5202
20330
20331**Anwendung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
auf die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**RdErl. d. Finanzministers v. 22. 1. 1968 —
B 4000 — 1.23 — IV 1

Durch das Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349), das mit Wirkung vom 30. Dezember 1967 in Kraft getreten ist, ist das Arbeitsplatzschutzgesetz erneut geändert und ergänzt worden.

Zur Durchführung des Arbeitsplatzschutzgesetzes wird auf folgendes hingewiesen:

I. Zu § 1 Abs. 2

Nach § 1 Abs. 2 hat der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst Arbeitsentgelt wie bei einem **Erholungsurlaub** zu zahlen

1. während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. während einer Wehrübung vor Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Arbeitnehmer vor der Einberufung insgesamt zwölf Monate Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst geleistet hat.

Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 während des Wehrdienstes erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab.

Bei Vollendung des 25. Lebensjahres ist das Arbeitsentgelt von dem Geburtstag an, bei der Erreichung von zwölf Monaten Wehrdienst oder auf den Wehrdienst angerechneten Dienst vom darauffolgenden Tag an zu zahlen.

Da das Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen ist, ist auch eine Zulage nach § 6 Abs. 4 bei der Höhe des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 zu berücksichtigen. Die Hinweise zur Durchführung des § 6 Abs. 4 (vgl. Abschnitt III) sind zu beachten.

Von dem dem Arbeitnehmer zu zahlenden Arbeitsentgelt sind Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu entrichten. Gemäß § 209 a RVO wird der Beitrag zur Krankenversicherung für die Dauer des Wehrdienstes — mit Ausnahme einer Wehrübung, die nicht länger als drei Tage dauert — auf ein Drittel ermäßigt. Nach § 209 a Abs. 3 RVO hat der Arbeitgeber dem zuständigen Träger der Krankenversicherung Beginn und Ende des Wehrdienstes unverzüglich anzuzeigen; freiwillig Versicherte haben die Meldung selbst zu erstatten.

II. Zu § 5

Nach § 1 Abs. 1 ruht das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers, der zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen wird, während der Dauer des Wehrdienstes. Nach § 5 wird eine bestehende Versicherung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst durch die Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht berührt.

1. Zum Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer im Landesdienst im Sinne dieser Vorschrift sind anzusehen

- a) die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auf Grund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen (z. B. nach Abschnitt III des Versorgungs-TV — SMBl. NW. 203308),
- b) die freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung und eine andere Zukunftssiche-

rung im Sinne der Abschnitte V und VI des Versorgungs-TV, zu denen der Arbeitgeber einen Zuschuß leistet,

- c) die Pflichtversicherung der Arbeiter der Wasserwirtschaftsverwaltung bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B —,
- d) die Versicherung der künstlerischen Lehrkräfte an den staatlichen Musikhochschulen und an der Folkwang-Hochschule bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

2. Abführung und Bemessung der Beiträge

- a) Nach § 5 Abs. 2 hat der Arbeitgeber während des Wehrdienstes die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) weiterzuentrichten, und zwar nur für die obengenannten Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Der Bemessung der Beiträge ist das Entgelt zugrunde zu legen, das bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 weiterzuzahlen wäre.
- b) Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, bleiben nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 RVO bzw. nach § 2 Nr. 8 AVG pflichtversichert. Die Beiträge zu dieser gesetzlichen Pflichtversicherung trägt nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe d RVO bzw. § 112 Abs. 4 AVG der Bund unmittelbar. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen hat.

3. Zur Erstattung der Beiträge

Die vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die auf die Zeit des Wehrdienstes entfallen, werden nach § 5 Abs. 2 vom Bund erstattet. Dies gilt nach § 5 Abs. 4 nicht bei Wehrübungen bis zu einer Woche. In diesem Fall trägt der Arbeitgeber die Beiträge endgültig. § 5 gilt ebenfalls nicht für die Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen hat.

Das Erstattungsverfahren hat die Bundesregierung durch die Verordnung zur Durchführung des § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 509) geregelt.

III. Zu § 6 Abs. 4

Soweit tarifvertraglich die Ableistung einer Bewährungszeit Voraussetzung für die Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe ist, muß diese Zeit ihrem Sinn entsprechend grundsätzlich voll durchlaufen werden. Deshalb kann die Zeit des Grundwehrdienstes nicht auf die Bewährungszeit angerechnet werden. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, den finanziellen Nachteil, der durch die Verzögerung infolge der Nichtanrechnung der Zeit des Grundwehrdienstes auf die Bewährungszeit eintreten kann, durch eine entsprechende Zulage auszugleichen. Daraus ergibt sich, daß eine Zulage dann nicht zu zahlen ist, wenn die zeitlich hinausgeschobene Eingruppierung bzw. Einreihung in eine höhere Vergütungs- bzw. Lohngruppe auf Nichtbewährung zurückzuführen ist. Die Zeit des Grundwehrdienstes, die sich an eine Zeit der Nichtbewährung anschließt, ist daher auch nicht zu berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer erhält die Zulage von dem Zeitpunkt an, in dem er ohne den Grundwehrdienst wegen Ablaufs der Bewährungszeit höhergruppiert worden wäre.

Aus § 6 Abs. 1 und der Entstehungsgeschichte des § 6 Abs. 4 muß dagegen geschlossen werden, daß die Zeit der Ableistung einer Wehrübung bereits nach § 6 Abs. 1 auf die Bewährungszeit anzurechnen ist.

§ 6 Abs. 4 gilt nur, wenn der Arbeitnehmer im Anschluß an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung bei der bisherigen Dienststelle die Arbeit

wieder aufnimmt. Nimmt er sie bei einer anderen Dienststelle, auch desselben Arbeitgebers, oder bei einem anderen Arbeitgeber auf, so gilt § 11 Abs. 1.

IV. Zu § 11 a

Arbeitnehmer, die zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen werden, haben nach § 11 a Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts. In diesem Fall ist nicht die Urlaubsvergütung bzw. der Urlaubslohn, sondern das Arbeitsentgelt zu zahlen, das der Arbeitnehmer ohne die Freistellung von der Arbeit erzielt hätte.

V. Zu § 11 b Abs. 1

Die verwaltungseigenen Prüfungen nach dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II sind keine weiterführenden Prüfungen im Sinne des § 11 b Abs. 1, weil sie nur lohnrechtlich Ersatz für die Lehrabschlußprüfung sind.

VI. Zu § 16 Abs. 4 und 5

Die besondere Bedeutung des § 16 Abs. 4 liegt darin, daß auch der verlängerte Grundwehrdienst, der nach § 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 geleistet wurde, im Rahmen des § 6 Abs. 4 berücksichtigt ist. Das gleiche gilt für Wehrübungen von drei Monaten, die freiwillig im Anschluß an den vollen oder verkürzten Grundwehrdienst nach § 3 Abs. 2 des inzwischen außer Kraft getretenen Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen vom 24. Dezember 1956 geleistet wurde.

VII. Aufhebung von Erlassen

Meine RdErl. v. 12. 7. 1957 (SMBl. NW. 5202) u. v. 17. 7. 1961 (SMBl. NW. 5202) werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 235.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. B. B e n d e l zum Regierungsdirektor beim Minister für Bundesangelegenheiten

Regierungsrat Dr. Fr. W. S t ö g e r zum Oberregierungsrat beim Minister für Bundesangelegenheiten

— MBl. NW. 1968 S. 236.

Innenminister

Paß- und Ausländerwesen

Diebstahl von Paßvordrucken und Stempeln

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1968 —
I C 3/38.221

Beim Einbruch in das Landratsamt des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/Main-Höchst in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember 1967 wurden folgende Dienststempel und Paßvordrucke entwendet:

A. Stempel

Ein großes Dienstsiegel ohne Nummer, ein kleines Dienstsiegel mit der Nummer 8 sowie Vordruckstempel für heimatlose Ausländer und Flüchtlinge.

B. Paßvordrucke

(s. Anlage)

Bei Vorlage von Pässen mit den aufgeführten Seriennummern bitte ich die Kriminalpolizei zu unterrichten.

1. Einzelpässe

Nr. C 1481 913

C 1481 914

C 1481 946

C 1481 954

C 1481 958

C 1482 003 — C 1482 005

C 1482 042

C 1482 080

C 1482 126

C 1482 139

C 1482 149

C 1482 169 — C 1482 200

2. Familienpässe

Nr. C 0 299 202

C 0 299 204

C 0 299 207

C 0 299 209

C 0 299 216

C 0 299 219 — C 0 299 224

C 0 299 228

C 0 299 238

C 0 299 244 — C 0 299 246

C 0 299 253

C 0 299 255 — C 0 299 257

C 0 299 262

C 0 299 279

C 0 299 291

C 0 299 293

C 0 299 301

C 0 299 303

C 0 299 306

C 0 299 317

C 0 299 333 — C 0 299 337

C 0 299 342

C 0 299 354

C 0 299 356

C 0 299 366

C 0 299 372

C 0 299 376

C 0 299 381

C 0 299 385

C 0 299 387

C 0 299 389

C 0 299 391 — C 0 299 398

C 0 299 400

C 101 8003

C 101 8010

C 101 8015

C 101 8017

C 101 8024 — C 101 8025

C 101 8032

C 101 8038 — C 101 8040

C 101 8043 — C 101 8046

C 101 8048

C 101 8050 — C 101 8054

C 101 8056

C 101 8058 — C 101 8059

C 101 8061 — C 101 8065

C 101 8067

C 101 8070

C 101 8075

C 101 8077 — C 101 8078

Nr. C 101 8081 — C 101 8082
 C 101 8084 — C 101 8088
 C 101 8090
 C 101 8092
 C 101 8094 — C 101 8097
 C 101 8099
 C 101 8101 — C 101 8200

3. Kinderausweise

Nr. 6787 000
 6787 002
 6787 005
 6787 014
 6787 031
 6787 037
 6787 046
 6787 048
 6787 052
 6787 066 — 6787 067
 6787 078
 6787 087
 6787 091 — 6787 092
 6787 094
 6787 101
 6787 105
 6787 147
 6787 153 — 6787 155
 6787 158
 6787 160 — 6787 161
 6787 166 — 6787 167
 6787 173 — 6787 174
 6787 179 — 6787 180
 6787 185
 6787 188
 6787 196
 6787 198 — 6787 199
 6787 212
 6787 229
 6787 234
 6787 249 — 6787 251
 6787 253
 6787 261
 6787 272
 6787 275
 6787 280
 6787 287
 6787 310
 6787 317
 6787 326 — 6787 327
 6787 329
 6787 333 — 6787 335
 6787 341
 6787 364
 6787 366 — 6787 367
 6787 371 — 6787 372
 6787 385
 6787 394
 6944 801 — 6944 850
 6944 855
 6944 859
 6944 861
 6944 863
 6944 868 — 6944 869
 6944 871
 6944 888 — 6944 889
 6944 894 — 6944 899

Nr. 6944 905 — 6944 906
 6944 910
 6944 913
 6944 918
 6944 923 — 6944 924
 6944 929 — 6944 930
 6944 932
 6944 935
 6944 946
 6944 955
 6944 958 — 6944 960
 6944 962
 6944 980
 6944 986
 6944 991
 6945 001 — 6945 002
 6945 011 — 6945 013
 6945 019
 6945 022
 6945 024
 6945 036 — 6945 037
 6945 040
 6945 043 — 6945 044
 6945 048 — 6945 049
 6945 109
 6945 114
 6945 118
 6945 123 — 6945 150
 6945 153 — 6945 155
 6945 158 — 6945 159
 6945 161 — 6945 162
 6945 167
 6945 187 — 6945 188
 6945 191
 6945 194
 6945 196
 6945 201 — 6945 300
 6786 901
 6786 919
 6786 921
 6786 923 — 6786 924
 6786 926
 6786 934 — 6786 938
 6786 940
 6786 944
 6786 948 — 6786 949
 6786 957
 6786 959 — 6786 963
 6786 965 — 6786 966
 6786 971 — 6786 973
 6786 979
 6786 983 — 6786 985
 6786 990
 6786 966 — 6786 969
 6786 998 — 6786 999

4. Internationale Reiseausweise (Londoner Ausweise)

Nr. C 0 133 201 — C 0 133 208
 C 0 133 211 — C 0 133 224
 C 0 133 226 — C 0 133 275
 C 0 133 277 — C 0 133 300

5. Fremdenpässe

Nr. 00 51 401 — 00 51 410
 00 51 412 — 00 51 439

Nr. 00 51 441 — 00 51 450
 00 51 452 — 00 51 453
 00 51 455 — 00 51 459
 00 51 466 — 00 51 467
 00 51 470
 00 51 472
 00 51 475 — 00 51 500

6. Bundespersonalausweise

Nr. E 6 450 201 — E 6 450 300
 E 6 453 401 — E 6 453 500
 E 8 711 201 — E 8 711 600
 E 8 711 801 — E 8 712 000

— MBl. NW. 1968 S. 236.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 3 v. 1. 2. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	31
Anderung der Preußischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung (PrZB); hier: Vermittlung der Zwangsvollstreckung	25	Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	31
Führung der Bezeichnung „Frau“	25	Hinweise auf Rundverfügungen	32
Stellenbesetzung; hier: Änderung	26	Personalnachrichten	33
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten	26	Gesetzgebungsübersicht	34
Strafregisterliche Behandlung der Mitteilungen von Ausreiseverboten nach § 19 des Ausländergesetzes und von Rückführungsverlangen nach Artikel III Abs. 5 des NATO-Truppenstatuts	26	Rechtsprechung	
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	26	Zivilrecht	
		BGB § 1634; JWG § 48 I Satz 2, § 11; FGG § 12. — Regelt das Vormundschaftsgericht den Verkehr des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind nur jeweils für einen bestimmten Zeitraum, dann sind in jedem neuen Verfahren die für den Wohnsitz des Kindes und der Eltern zuständigen Jugendämter zu hören. OLG Hamm vom 21. Juni 1967 — 15 W 240/67	36

— MBl. NW. 1968 S. 238.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.